

KURZMITTEILUNGEN

In dieser Ausgabe wollen wir auf folgende Punkte eingehen:

- Ferienarbeit, Studentenjobs: dies aus aktuellem Anlass, da die Ferienzeit naht
- Die neue Steuervorteile in Zusammenhang mit Investitionen
- Neue Möglichkeit vorhandene Immobilien abzureißen und mit 6% MWS neu zu errichten
- Die neuen Schwellen, die bestimmen bis zu welchem Niveau eine Gesellschaft „klein“ ist
- Und ein kurzer Hinweis auf die immer näher rückende Verpflichtung, in gewissen Fällen elektronische Rechnungen zu verschicken

1. FERIENARBEIT, STUDENTENJOBS

In 2024 dürfen Studenten 600 Stunden pro Jahr arbeiten.

In den Ferien, an den Wochenenden und auch sonst gelten 5 Schritte, die zu beachten sind, um einen Schüler oder Studenten unter ermäßigten Arbeitgeberkosten zu beschäftigen. Unabhängig davon, wann der Student einer Beschäftigung nachgeht, sollte stets darauf geachtet werden, das 600-Stundenkonto nicht zu überschreiten.

Den richtigen Schüler oder Studenten wählen

Der Schüler oder Student (bzw. Schülerin oder Studentin) muss mindestens 15 Jahre alt sein, darf nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterstehen (muss also die zwei ersten Sekundarschuljahre abgeschlossen haben) und folgt in der Regel einem Vollzeitunterricht oder absolviert eine duale Ausbildung.

Die Anzahl nutzbarer Arbeitsstunden überprüfen

Mit dem Stundenzähler student@work kann der Arbeitgeber überprüfen, ob der Schüler oder Student noch genügend nutzbare Arbeitsstunden hat, die einen Anspruch auf ermäßigte Sozialversicherungsbeiträge (5,42%) gewähren.

Stundenanzahl in der Vereinsarbeit:

Die „Vereinsarbeit“ ist eine Sonderregelung für Tätigkeiten im Sport- und soziokulturellen Sektor. Für Arbeit, die Studenten in diesen Bereichen leisten, müssen keine Sozialbeiträge bezahlt werden.

Seit dem Jahr 2022 dürfen Studenten unter dieser Regelung eine Höchstzahl an Stunden arbeiten, nämlich:

- 300 Stunden im soziokulturellen Sektor
- 450 Stunden im Sportsektor

Studenten dürfen Ihre 600 Stunden Studentendarbeit mit den Stunden für Vereinsarbeit kombinieren. Für Studenten ist die Vereinsarbeit auf 190 Stunden pro Jahr begrenzt.

Als Student im Hotel- und Gaststättengewerbe:

Wenn Studenten Gelegenheitsarbeit im Hotel- und Gaststättengewerbe leisten, können sie 50 Tage lang zu verminderten Sozialbeiträgen arbeiten.

In diesem Zeitraum von 50 Tagen werden ihre Sozialbeiträge nicht auf Grundlage ihres tatsächlichen Verdienstes berechnet, sondern auf Grundlage eines geringen, theoretischen Pauschalbetrags

(„Pauschalohn“). Im Onlinedienst Horeca@work können Studenten prüfen, wie viele dieser Tage ihnen noch bleiben.

Im Rahmen der Gelegenheitsarbeit dürfen sie für höchstens zwei aufeinander folgende Tage einen Vertrag abschließen.

Wenn Studenten eine Tätigkeit im Gastgewerbe aufnehmen, können sie (in Absprache mit ihrem Arbeitgeber) wählen, welche Regelung mit vergünstigten Sozialbeiträgen sie nutzen möchten: die 50 Tage für Gelegenheitsarbeit oder die 600 Arbeitsstunden für Studenten. Sie können auch beide Systeme miteinander kombinieren.

Die beiden Systeme im Vergleich

	JOBSTUDENT	GELEGENHEITSARBEIT
Welchen Vorteil bietet es?	Niedrigere Beiträge für den normalen Lohn	Normale Beiträge auf einen fiktiven Niedriglohn
Wie lange gilt dieser Vorteil?	600 Stunden	50 Tage
Wie behalten Sie die Arbeitstage bzw. -stunden im Blick?	Mit dem Stundenzähler in student@work	Mit dem Tageszähler in Horeca@work
Benötigen Sie einen Studentenvertrag?	Ja	Ja

Einen entsprechenden Beschäftigungsvertrag für Schüler/Studenten abschließen

Der Arbeitgeber und der Schüler oder Student müssen einen schriftlichen Beschäftigungsvertrag für Schüler/Studenten abschließen, der auf maximal 12 aufeinanderfolgende Monate befristet ist und gewisse Pflichtangaben enthalten muss.

Vor Arbeitsbeginn die Dimona-Meldung einreichen

Der Arbeitgeber muss spätestens in dem Augenblick, in dem der Schüler oder Student seine Arbeit aufnimmt, eine unmittelbare Beschäftigungsmeldung (Dimona) einreichen. Bei verspäteter Dimona-Meldung fallen die vollen Sozialbeiträge und ein Berufssteuervorabzug an.

Die Anzahl reservierter Stunden aktualisieren

Wenn die Beschäftigung länger dauert als vorausgesehen, muss der Arbeitgeber die Anzahl reservierter Stunden anhand einer Dimona-Änderungsmeldung abändern, um während der gesamten Beschäftigungsdauer Anrecht auf den ermäßigten Sozialbeitragsatz zu haben.



Weitere wichtige Punkte sind zu beachten!

1. Gelten Studenten gegenüber ihren Eltern weiter als steuerlich zu Lasten, wenn sie mehr arbeiten?

Vorübergehend (Einkommen der Jahre 2023 und 2024) wird der Betrag der Einkünfte, den Kinder erzielen dürfen und trotzdem weiter zu Lasten ihrer Eltern bleiben, deutlich erhöht. Generell sind das 7.010,00 EUR für die Steuererklärung der Einkünfte 2023 und 7.290,00 EUR für das Jahr 2024. Die Regierung begründet das mit einem akuten Bedarf der Wirtschaft an Studentenjobs.

Rechnung tragend damit, dass 20 % pauschal vom steuerpflichtigen Lohn abgezogen werden, um zu beurteilen, ob ein Kind noch zu Lasten ist und angesichts eines spezifischen, zusätzlichen Freibetrags i.H.v. 3.310,00 € für Ferienjobs und Löhne von Lehrlingen, kann ein Student dieses Jahr etwas mehr als 12.000 EUR verdienen und bleibt trotzdem zu Lasten seiner Eltern.

Beispiel

Steuerpflichtiger Lohn	12.422,00
-Freibetrag Ferienarbeit/Lehrlinge	-3.310,00
Differenz	9.112,00
-20%	-1.822,40
„Netto“	<u>7.289,60</u>

d.h. weniger als die oben erwähnten, 7.290,00 €

2. Bekommen die Eltern weiter Kindergeld, wenn Studenten mehr arbeiten?

Solange der Student jünger als 18 Jahre ist, hat er unter allen Umständen Anspruch auf Kindergeld, unabhängig davon, wie viel er arbeitet. Ab dem 18. Lebensjahr hängt die Zahl der Stunden, die er arbeiten darf, vom Wohnort ab.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen Studenten unbegrenzt mit einem Studentenvertrag arbeiten.

Vorsicht: der Student kann den Anspruch auf Kindergeld verlieren, wenn er mehr als die erlaubte Stundenanzahl arbeitet!

Die Eltern sollten sich mit ihrer Kindergeldkasse in Verbindung setzen, um sicher zu sein, dass der Anspruch auf Kindergeld aufrechterhalten bleibt.

Quelle: „Mittelständler“, die zweimonatige Zeitschrift der ostbelgischen Mittelstandsvereinigung. Wir haben nur die wichtigsten Stellen entnommen. Gerne schicken wir Ihnen den vollständigen Text. Sie können sich natürlich auch an die Mittelstandsvereinigung in St. Vith wenden.

2. STEUERLICHE VORTEILE IN ZUSAMMENHANG MIT INVESTITIONEN: DER „ABZUG FÜR INVESTITIONEN“ WURDE REFORMIERT

Selbstverständlich kann eine betriebliche Investition abgeschrieben werden. Zusätzlich gewähren gewisse Investitionen aber auch einen zusätzlichen steuerlichen Freibetrag, der über die Steuererklärung geltend gemacht werden kann: den sogenannten „Abzug für Investitionen“.

Was ändert nicht?

Investitionen, die auch privat genutzt werden, bleiben ausgeschlossen. PKWs ebenfalls.

Wenn natürliche Personen nicht genügend Gewinne erzielen, um den „Abzug für Investitionen“ geltend machen zu können, kann dieser uneingeschränkt vorgetragen werden.

Kleine Gesellschaften können den Steuervorteil nur ein Jahr vortragen.

Das neue System wird Kriterien beinhalten, die Investitionen ausschließen werden, die schädlich für die Umwelt und das Klima sind und für die bereits Alternativen bestehen.

Ein Königlicher Erlass wird das noch präzisieren.

Was wird sich ändern?

Der aktuelle Abzug von 8% wird auf 10% erhöht.

Digitale Investitionen bewirken einen doppelten Abzug (20%). Hierfür kommen in Frage, u.a. Investitionen in Zusammenhang mit elektronischer Rechnungsstellung, Schaffung von Plattformen für E-Commerce usw.

Alle natürlichen Personen kommen hierfür in Frage, aber nur „kleine“ Gesellschaften (siehe hierzu N°4 weiter unten)

Einen besonders hohen Abzug wird es für „Themen“ geben:

- Investitionen in effizientere Nutzung von Energien und erneuerbaren Energien
- Investitionen in CO₂ neutrale Transporte
- Umweltschonende Investitionen
- Investitionen die digitale Investitionen unterstützen

Hier werden natürliche Personen und kleine Gesellschaften 40% geltend machen können und große Gesellschaften 30%.

Auch wird ein Königlicher Erlass die Details klären.

Diese neuen Bestimmungen werden am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

3. ABRISS UND WIEDERAUFBAU MIT 6% MWS: NEUE MÖGLICHKEITEN

Erst zu Jahresbeginn haben sich die Bedingungen unter denen eine Immobilie abgerissen und dann mit 6% MWS wieder aufgebaut werden kann, drastisch verändert. Aber schon ab dem 1. Juni 2024 eröffnen sich weitere Möglichkeiten.

Die Möglichkeit, in 32 Stadtgebieten abzureißen und mit 6% MWS neu zu bauen ist ebenso weggefallen wie eine zeitliche befristete Maßnahme für den Rest des Landes.

Seit dem 1. Januar 2024 ist diese Möglichkeit auf zwei Situationen beschränkt:

- Entweder der Bauherr selbst reißt ab und baut sein eigenes und einziges Wohnhaus, welches er selbst bewohnen wird, mit 6% MWS
- Oder der Bauherr vermietet die Wohnung an eine soziale Wohnungsagentur oder an eine anerkannte Wohnungsbaugesellschaft

Inzwischen ist anscheinend die Einsicht gereift, dass auf dem privaten Wohnungsmarkt ein Mangel an bezahlbaren und gut isolierten Wohnungen besteht. Jedenfalls wird der Bauherr ab dem 1. Juni 2024 eine mit 6% MWS wiederaufgebaute Immobilie auch privat vermieten können.

Nicht möglich ist ein Kauf solch einer Wohnung, um sie dann zu vermieten. Der Bau einer Ferienwohnung ist ebenfalls nicht möglich. Außenanlagen und sogenannte „Luxusausgaben“ (z. Bsp. Schwimmbad, Sauna, usw.) können nicht mit 6% MWS errichtet werden.

Wie bereits erwähnt, soll die Maßnahme ab dem 1. Juni 2024 anwendbar sein.



4. NEUE SCHWELLEN BETR. EINSTUFUNG VON GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN

Um der Inflation Rechnung zu tragen, werden die Schwellen, die bestimmen in welche Kategorie eine VoG oder Gesellschaft einzustufen ist, in regelmäßigen Abständen angepasst.

Ab dem 01.01.2024 ist eine Gesellschaft nicht mehr klein, wenn mehr als eine der folgenden Schwellen überschritten wird:

Personal: 50 Vollzeitäquivalente
Bilanzsumme: 6.000.000 EUR
Umsatz: 11.250.000 EUR

Ist eine Gesellschaft nicht mehr klein, muss sie u.a. einen Betriebsrevisor als Kommissar bestimmen.

Für VoG's sind die wichtigsten Schwellen folgende:

Personal: 5 Vollzeitäquivalente
Einnahmen: 391.000 EUR
Vermögen: 1.562.000 EUR
Schulden: 1.562.000 EUR

Wird höchstens eine Grenze überschritten, muss die VoG nur einige wenige Zahlen beim Unternehmensgericht veröffentlichen und es wird keine doppelte Buchführung benötigt.

5. ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

Bei Rechnungsstellungen wird unterschieden zwischen folgenden Transaktionen:

- B2B: „business to business“
- B2C: „business to consumer“
- B2G: „business to government“

In letzterem Fall ist die elektronische Rechnungstellung schon seit dem 01.05.2023 Pflicht, wenn der Rechnungsbetrag mehr als 30.000 EUR erreicht; und seit dem 01.03.2024 schon ab Rechnungsbeträgen von 3.000 EUR.

In ersterem fall soll das in Belgien ab dem 01.01.2026 der Fall sein und zwar dann, wenn das Unternehmen MWS-pflichtig ist. Ausgenommen sind nur: pauschal versteuernde Unternehmen von der MWS befreite, wie z.Bsp. die medizinischen Berufe.

Was den Empfänger der Rechnung anbelangt, sind nur wenige Ausnahmen vorgesehen. Im Wesentlichen handelt es sich um Unternehmen, die von der MWS befreit sind, wie z. Bsp. medizinische Berufe, von der MWS befreite Vereinigungen uws.

Achtung: eine PDF- Rechnung, per Mail verschickt, ist keine elektronische Rechnung!

Rechnungen und Gutschriften müssen im PEPPOL BIS Format erstellt und mittels des PEPPOL Netzwerks verschickt werden.

Eynatten im Mai 2024

Auf unserer Internetseite www.weynand.be finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen, teilweise auch in Deutsch.